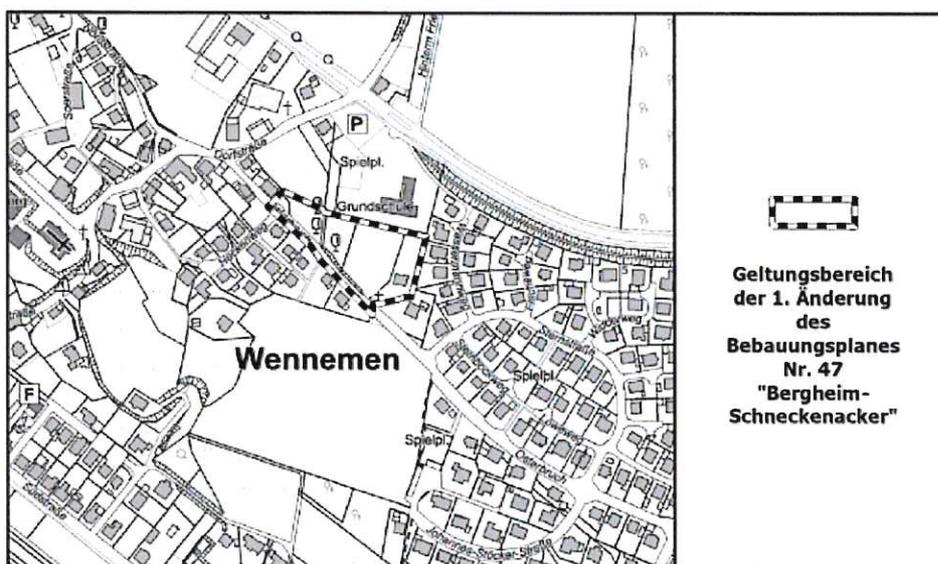


Artenschutzprüfung

zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Bergheim-Schneckenacker“ im Mescheder Ortsteil Wennemen



Auftraggeber: Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
59870 Meschede

Auftragnehmer: Dr. Berthold Mertens



Büro für **Forst &
Landschaft**

Ostfeld 22
59872 Meschede-Grevenstein

Tel: + 49 29 34 96 16 87
Fax: + 49 29 34 96 16 88
info@forst-und-landschaft.de
www.forst-und-landschaft.de

Inhalt

		Seite
1	Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag	3
2	Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und plane- rische Einordnung	4
3	Artenschutzprüfung	4
3.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
3.4	Ergebnisse der Vorprüfung	11
3.4.1	Säugetiere	11
3.4.2	Vögel	11
3.4.3	Pflanzen	16
4	Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten	16
5	Zusammenfassung	17

1 Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag

Auf der Homepage der Stadt Meschede wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:¹

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Bergheim – Schneckenacker“ gefasst. Der Bürgermeister wurde damit beauftragt, das Aufstellungsverfahren einzuleiten und gemäß den Verfahrensregeln des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Bergheim – Schneckenacker“ sieht eine Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes vor. Aufgrund der Topographie sowie der vormals vorgesehenen Fahrbahnbreite von lediglich 4,75 m mussten neue Festsetzungen im Plangebiet getroffen werden. Da eine Erschließung mit einer Straßenbreite von mindestens 5,5 m als zu kostenintensiv bewertet wurde, wird die Erschließung mittels einer Privatstraße erfolgen. Die 5,5 m Fahrbahnbreite soll aber auch hier für die Fahrbahnfläche bis zur Kurve gelten, anschließend reduziert sich der Querschnitt. Durch die 1. Änderung ergeben sich insgesamt 3 neue Bauplätze (plus ein möglicher Bauplatz auf dem Flurstück 933, Flur 10, Gem. Wennemen), welche über eine Privatstraße erschlossen werden. Ein weiterer Bauplatz wird direkt über die Straße „Osterbruch“ erschlossen.

Planinhalt im Wesentlichen ist:

- die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit max. II Vollgeschossen, GRZ 0,3 und 0,4, Gebäudehöhe max. 10m
- die Festsetzung von max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude und max. 1 WE pro angefangene 450m² überbaubare Grundstücksfläche
- die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer Privatstraße
- die Festsetzung von baugestalterischen Vorschriften

Das Änderungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.01.2021 bis 03.02.2021. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V. m. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt. Dies endbindet zwar von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, allerdings ist auch bei diesem Verfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP I) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung soll Aussagen darüber treffen, inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Untersuchungsumfang umfasst eine Vorprüfung der Stufe 1. Sollten planungsrelevante Arten vorhanden und durch die Planung betroffen sein, sind entsprechende Aussagen über geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 wurde deshalb das Büro für Forst & Landschaft von der Stadt Meschede beauftragt, die notwendige Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchzuführen.

Da die für die Bebauungsplanänderung vorgesehenen Flächen für die im Zuge der 85. Flächennutzungsplanänderung angefertigten Artenschutzprüfung eingehend vom Unterzeichner begutachtet worden sind, sollte in Abstimmung mit der Stadt Meschede auf eine erneute Begutachtung vor Ort verzichtet werden.

¹ vgl. <https://www.meschede.de/rathaus-service/stadtplanung-bauordnung/bauleitplanung/laufende-verfahren/b-plan-471/>

2 Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft einen Teilbereich des Ortskerns Wennemen.



Abb. 1: Übersichtskarte

(Quelle: www.meschede.de)

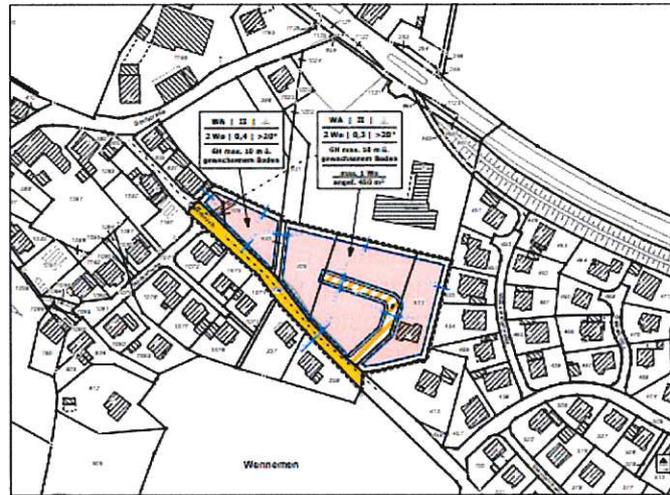


Abb. 2: Geltungsbereich und geplante Festsetzungen

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:²

- Im Norden: südliche Grenze der Flurstücke 1026 und 931, sodann Richtung Westen durch das Flurstück 934 bis zur nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 937 verlaufend;
- Im Westen: östliche Grenze des Flurstücks 937 bis zur südlichen Flurstücksgrenze der Straßenparzelle „Osterbruch“ (Flurstück 936);
- Im Süden: von dort der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 936 bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 208 verlaufend;
- Im Osten: von dort Richtung Norden die Straßenparzelle schneidend und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 933 bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 1026 folgend.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Wennemen:

Flur 10: 928, 929, 930, 932, 933, 934 tlw. und 936 tlw.

Die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geplanten Festsetzungen widersprechen geringfügig dem geltenden Flächennutzungsplan aus dem heraus der Bebauungsplan eigentlich zu entwickeln ist. Allerdings soll der Flächennutzungsplan im Zuge der 85. Änderung ohnehin angepasst werden und diese Anpassung wird sich unter anderem am Bestand und an der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Bergheim-Schneckenacker orientieren.

3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Für Artenschutzprüfungen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Richtlinie 79/409/EG bzw. 2009/147/EG

² Quelle: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 Bergheim-Schneckenacker. (Quelle: https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/47_1_Bergheim-Schneckenacker/Begr_47_1_Bergheim-Schneckenacker_Dez-2020.pdf)

- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), letzte Änderung vom 29.07.2009
- Umweltschadengesetz (UrschadG) vom 10.05.2007
- VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (RdErl. des MUNLV vom 06.06.2016)
- Leitfaden des MUNLV / LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Zur Einhaltung des § 44 BnatSchG ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere die in Absatz 1 benannten Zugriffsverbote – durch das Vorhaben berührt werden. Die Zugriffsverbote betreffen grundsätzlich alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten gem. Festlegung in § 7 BnatSchG.

Die Verbote beziehen sich sowohl auf Individuen und Populationen als auch auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte. Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang außerhalb von FFH-Gebieten auf die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:³

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verböten zugelassen werden kann.

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, S. 5

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur Eingrenzung des Artenspektrums im jeweils zu bearbeitenden Einzelfall kann das Fachinformationssystem des LANUV herangezogen werden, in welchem für jedes Messtischblatt die vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten, deren Status und der Erhaltungszustand benannt sind (soweit bekannt).⁴

Das Untersuchungsgebiet liegt im ersten Quadranten des Messtischblattes 4615 Meschede.

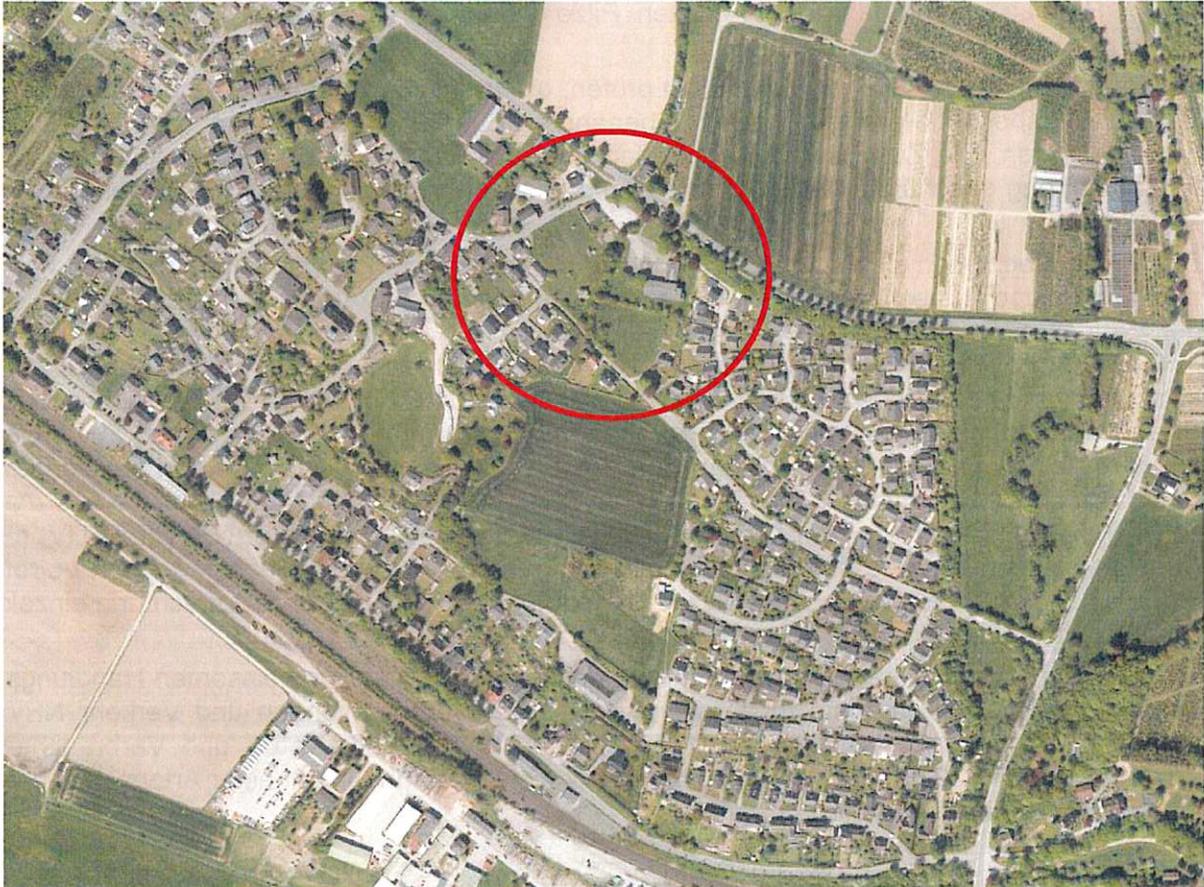


Abb.3: Luftbild des Ortskerns Wennemen mit Markierung des für die B-Plan-Änderung vorgesehenen Bereichs
(Quelle: Begründung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede)

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen.

Grundlage dafür ist die für Artenschutzprüfung zur 85. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte eingehende Ortsbesichtigung durch den Unterzeichner.

Folgende Lebensraumtypen sind vorhanden:⁵

⁴

⁵ Zustand der Flächen am 20.02.2021 aufgenommen

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder (info)	<input type="checkbox"/> Stillgewässer (info)
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte (info)	<input type="checkbox"/> Fließgewässer (info)
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte (info)	<input type="checkbox"/> Felsbiotope (info)
<input type="checkbox"/> Nadelwälder (info)	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Brachen (info)
<input type="checkbox"/> Horstbäume (info)	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge (info)
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren (info)
<input type="checkbox"/> Heiden (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (info)
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude (info)
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Abgrabungen (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Hald - Halden, Aufschüttungen (info)
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle (info)
<input type="checkbox"/> Röhrichte (info)	

Abb. 4: Im Fachinformationssystem des LANUV können die betroffenen Lebensraumtypen ausgewählt werden⁶

Nach Selektion der Lebensraumtypen ergibt sich folgende Artenzusammensetzung:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGeh.	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	Brach
Säugetiere											
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
Vögel											
Accipiter gentilis	Habicht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu), Na			Na		(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)		(Na)
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U			(Na)			(Na)	FoRu!	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-			FoRu			FoRu!		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G				(Na)				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	FoRu		(FoRu)					FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)			Na		Na		
Asio otus	Waldohreule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na		(Na)	Na		(Na)		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(Na)			Na		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)				(FoRu), Na
Crex crex	Wachtelkönig	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S			(FoRu)			(FoRu)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)		(Na)

⁶ vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/46151?>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGeh.	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöHIB	Brach
Vögel											
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G							FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na			Na		(Na)	FoRu!	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(Na)		Na			(Na)	FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		(Na)					
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na		Na
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G			(Na)			(Na)	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na		(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	FoRu!		Na			(Na)		Na
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu		Na			(Na)		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	FoRu		FoRu			(FoRu)		FoRu
Lullula arborea	Heidelerche	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		(FoRu)	(FoRu)					
Milvus milvus	Rotmilan	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		(Na)			Na		(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na		Na			(Na)		
Picus canus	Grauspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-			Na			(Na)	FoRu!	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)							
Serinus serinus	Girlitz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.			Na	FoRu!, Na				(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)		Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na		Na

Vorkommen

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Erhaltungszustand G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Tab 1: Möglicherweise betroffene planungsrelevante Tierarten nach Lebensraumtypen (Quelle: Internetangebot LANUV).

Die in der Tabelle aufgelisteten Arten sind für das Untersuchungsgebiet als potentielle Vorkommen anzusehen, d.h. die Angaben belegen keine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben, jedoch eine gewisse Möglichkeit der Betroffenheit.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Bergheim – Schneckenacker“ sieht eine Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes vor. Aufgrund der Topographie sowie der vormals vorgesehenen Fahrbahnbreite von lediglich 4,75 m mussten neue Festsetzungen im Plangebiet getroffen werden. Da eine Erschließung mit einer Straßenbreite von mindestens 5,5 m als zu kostenintensiv bewertet wurde, wird die Erschließung mittels einer Privatstraße erfolgen. Die 5,5 m Fahrbahnbreite soll aber auch hier für die Fahrbahnfläche bis zur Kurve gelten, anschließend reduziert sich der Querschnitt. Durch die 1. Änderung ergeben sich insgesamt 3 neue Bauplätze (plus ein möglicher Bauplatz auf dem Flurstück 933, Flur 10, Gem. Wennemen), welche über eine Privatstraße erschlossen werden. Ein weiterer Bauplatz wird direkt über die Straße „Osterbruch“ erschlossen. (vgl. Abb. 5).

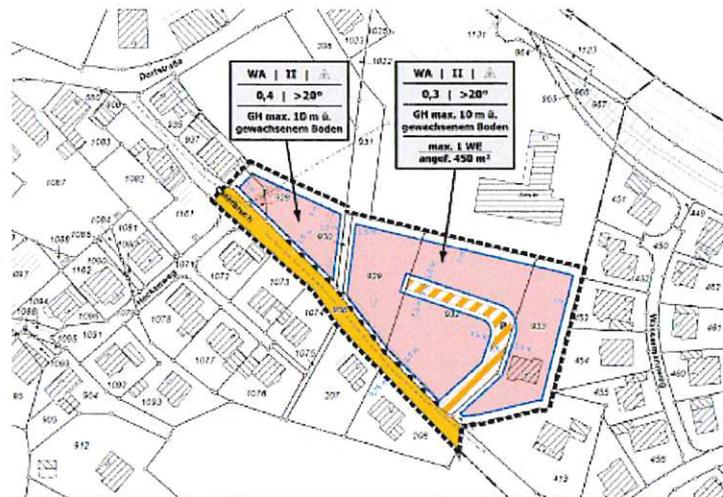


Abb. 5: Änderungsbereich Bebauungsplan Nr. 47

Die folgenden Abbildungen zeigen den Zustand des Plangebietes am 20.02.2021:



Abb. 6: Grünland westlich der Grundschule mit einigen alten Obstbäumen



Abb. 7: Grünland südlich der Grundschule (im Hintergrund links Feldgehölz)



Abb. 8: Grünland Feldgehölz zwischen den Grünlandbereichen unterhalb der Grundschule

Bei einer künftigen Entwicklung Flächen ist von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren können allerdings nur auf Annahmen beruhen, da die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt ist. Mit folgenden Wirkfaktoren ist zu rechnen:

- Erdarbeiten, Veränderung der Bodenoberfläche und Flächenversiegelung führen zum Verlust der vorhandenen Habitats. Das betrifft zum einen die zurzeit als Grünland genutzten Freiflächen. Außerdem sind Feldgehölz- und Heckenstrukturen betroffen, die sich durch natürliche Sukzession (südwestlich der Schule) entwickelt haben.
- Die Veränderung der Nutzungsstruktur führt zu geänderten räumlichen Beziehungen und unter Umständen zur Veränderung vorhandener Wanderrouten oder Flugstraßen.
- Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung als Wohngebiet kann dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten vergrämt werden.
- Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, beeinträchtigen unter Umständen die Lebensgemeinschaften des Eingriffsbereichs und des Umfeldes.

3.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Die Überprüfung, ob die in der Tabelle genannten Arten tatsächlich betroffen sind, erfolgt in Form einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht. Dafür wurde die Untersuchungsfläche für die Anfertigung einer Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der 85. Geplanten Flächennutzungsplanänderung am 20.02.2021 durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Da es sich bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um eine Übernahme bereits bestehender tatsächlicher Nutzungen in die Bauleitplanung handelt und da die zur Bebauung vorgesehene Freifläche an die bestehende Bebauung anschließen und von ihrer Ausstattung her als weniger bedeutsam eingestuft werden, war eine detaillierte Kartierung⁷ der vorkommenden Arten seinerzeit nicht Gegenstand des Auftrages.

In Abstimmung mit der Stadt Meschede konnte für die vorliegende Artenschutzprüfung auf eine erneute Ortsbesichtigung verzichtet werden, weil die Flächen kurze Zeit vorher eingehend begutachtet worden waren.

Im Folgenden werden die in Tabelle 1 genannten Arten näher beschrieben und vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumtypen und der geschätzten Wirkfaktoren Rückschlüsse auf eine Betroffenheit der jeweiligen Art gezogen.⁸

3.4.1 Säugetiere

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die beplanten Flächen kommen z.T. als Jagdgebiet in Frage. Möglichkeiten für Sommer- oder Winterquartiere bieten sie nicht. Da potentielle Jagdgebiete in der Umgebung ausreichend vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

3.4.2 Vögel

Greifvögel

Habicht – Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt.

Sperber – Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich bevorzugt in Nadelholzbeständen, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Mäusebussard – Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in

⁷ z.B. Erfassung von Fledermäusen mit Detektoren, Kartierung der vorkommenden Vogelarten mit mehreren Begehungen und während der Brutzeit

⁸ Die Beschreibung der Arten mit Ihren Lebensraumsprüchen stützt sich weitgehend auf das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/)

denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Baumfalke – Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 bis 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Turmfalke – Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

Rotmilan – Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 bis 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Wespenbussard - Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet. Alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Vorkommen des Wespenbussards kann wegen nicht geeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Für den Habicht, den Sperber, den Mäusebussard, den Turmfalken und den Rotmilan ist das Plangebiet in Teilbereichen geeignetes Jagdgebiet. Bei einer späteren Nutzung gehen Flächen als Jagdgebiet verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Da die Jagdgebiete der genannten Greifvögel aber insgesamt relativ groß sind und in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten entscheidender ist die Tatsache, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Horstbäume beseitigt oder brütende Vögel durch den Baulärm von der Brut abgehalten werden. Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der genannten Greifvogelarten ist daher ausgeschlossen.

Eulen

Raufußkauz – Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Waldohreule – Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Sperlingskauz - Der Sperlingskauz lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten.

Waldkauz - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige

Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Schleiereule - Als Kulturfolger lebt die Schleiereule in offenen Kulturlandschaften mit extensiver Landwirtschaft. Sie ist auf ruhige Feldscheunen oder Dachböden als Brutplatz angewiesen.

Die Vorhabensflächen haben von Ihrer Struktur her allenfalls als Jagdgebiet für Waldkauz und Schleiereule eine Bedeutung. Brutplätze sind aktuell nicht vorhanden. Keine der genannten Eulenarten ist deshalb vom Vorhaben betroffen.

Spechte

Mittelspecht – Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.

Kleinspecht – Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Schwarzspecht – Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Grauspecht – Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für den Mittelspecht, den Schwarzspecht und den Grauspecht nicht geeignet. Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Bäume geeigneten Alters bzw. Ausmaßes für die Anlage von Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher ausgeschlossen. Anders ist es beim Kleinspecht. Für diese Art gibt es im Plangebiet geeignete Bäume für die Anlage von Höhlen. Bruthöhlen des Kleinspechtes wurden bei der Begehung vor Ort zwar nicht gefunden, könnten aber zu späterer Zeit ggf. vorhanden sein. Eine Betroffenheit dieser Art kann nur dann vermieden werden, wenn die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Schwalben

Mehlschwalbe – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Rauchschwalbe – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Von der geplanten Flächennutzung keine Gebäude mit bestehenden Schwalbennestern betroffen. Deshalb ist eine Betroffenheit der Mehlschwalbe und der Rauchschalbe auszuschließen.

Neuntöter und Raubwürger

Neuntöter – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Raubwürger – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Das Plangebiet hat wegen der direkten Nähe der vorhandenen Wohnbebauung und wegen des mangelnden Insektenreichtums der angrenzenden intensiv bewirtschafteten Fläche eine eher untergeordnete Bedeutung als Lebensraum. Ausgeschlossen ist ein Vorkommen dieser Arten allerdings nicht. Im Feldgehölz südwestlich der Schule gibt es geeignete Heckenstrukturen für die Anlage von Brutplätzen (vgl. Abb. 8 auf Seite 10). Während des Ortstermins wurden zwar keine Brutplätze gefunden, aber das Vorhandensein zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen. Eine Betroffenheit kann nur vermieden werden, wenn die für eine Erschließung als Baugebiet notwendige Beseitigung der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Turteltaube

Der Vogel des Jahres 2020 bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Von der Wohnbebauung hält sich die Turteltaube in der Regel fern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Nester der Turteltaube wurden während der Ortsbegehung nicht gefunden. Einen direkten Nachweis dieser Vogelart gibt es für die Flächen ebenfalls nicht. Um jegliche Möglichkeit einer Betroffenheit auszuschließen, sollte die für die Bauflächenentwicklung notwendige Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Allerdings werden Bereiche mit zu dichter Bodenvegetation gemieden. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Plangebiet bietet das Feldgehölz südwestlich der Grundschule potentielle Brutplätze, da in diesem Bereich auch brach gefallene Flächen mit entsprechender Bodenvegetation vorkommen. Eine Betroffenheit der Art ist nur zu vermeiden, wenn notwendige Flächenräumungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Aktuell findet die im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze. Da sich im Zuge einer Baufeldräumung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Heidelerche

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Plangebiet ist als Brutplatz für die Heidelerche ungeeignet. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Hinsichtlich potentieller Brutplätze auf den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen gilt für den Baumpieper das Gleiche, wie für den Feldschwirl.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen, weil innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Vogelart vorhanden sind.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Ein Vorkommen auf den Flächen im Ortskern von Wennemen ist sehr unwahrscheinlich.

Feldsperling, Star

Feldsperlinge nutzen als Lebensraum gerne die Randbereiche von Siedlungen mit einem Wechsel von Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Hecken. Feldsperlinge brüten in geeigneten Nischen und Spalten von Gebäuden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen. Das Gleiche gilt für den *Star*. Im Plangebiet gibt es auf der westlich der Schule gelegenen Wiese Obstbäume mit geeigneten Höhlen. Außerdem in dem südwestlich gelegenen Feldgehölz. Beim Ortstermin wurden zwar keine Spuren gefunden, die auf im letzten Jahr benutzte Brutplätze hinweisen, allerdings kann eine Betroffenheit nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Flächenräumung die entsprechenden Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Sie halten sich häufig an Ufern von Flüssen und Teichen auf, suchen aber auch auf Äckern und Wiesen nach Beute. Die Vogelart ist nicht betroffen, weil die Flächen des Plangebietes als Brutplätze nicht geeignet und Nahrungsgebiete in der Umgebung reichlich vorhanden sind.

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Flächen des Plangebietes kommen nicht als Brutplätze in Frage.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem

Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gilt für den Bluthänfling das Gleiche wie für den Feldschwirl.

Sonstige Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind in der obigen Tabelle nicht enthalten. Allerdings kann wegen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

3.4.3 Pflanzen

Laut Angabe des LANUV sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen folgende planungsrelevanten Pflanzenarten zu berücksichtigen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	Rote Liste NW (2010)	Quelle*	Erhaltungszustand in NRW	
						ATL	KON
Botrychium simplex	Einfache Mondraute	§	§§	1	3)	S	-
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	§	§§	2	2) 3)	S	S
Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	§	§§	1S	3)	S	-
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	§	§§	1S	2) 3)	S	S
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	§	§§	2S	3)	S	S
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	§	§§	R	3)	-	U

Legende:

- Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet
- Quelle: 1) BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3, 2) VO(EG)339/97, Anh. A, 3) FFH-Richtl., Anh. IV
- Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend
 ATL = atlantisch biogeographische Region
 KON = kontinentale biogeographische Region

Tab 2: Planungsrelevante Pflanzenarten (Quelle: Internetangebot LANUV).

Bei der Begutachtung vor Ort am 20.02.2021 wurden im Plangebiet keine der genannten Pflanzenarten festgestellt, und die Flächen eignen sich von ihren Standortbedingungen her auch nicht für ein potentiell Vorkommen einer der oben genannten Arten.

Fundorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen oder in der näheren Umgebung sind auch in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) nicht vermerkt.

4 Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei einigen der Vogelarten besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

So sind die südlich der Schule vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Randbereiche als potentielle Brutplätze für *Kleinspecht*, *Neuntöter*, *Raubwürger*, *Feldschwirl*, *Turteltaube*, *Baumpieper*, und *Bluthänfling* geeignet. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände kann nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Flächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden.

Die kleineren Höhlen in den auf der Wiese westlich der Schule stehenden Obstbäumen könnten möglicherweise von *Feldsperling* oder *Star* als Brutplatz genutzt werden. Auch hier wird eine Betroffenheit ausgeschlossen, wenn die Obstbäume bei einer späteren Bauflächenentwicklung außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Für die *Feldlerche* kann das Eintreten der Verbotstatbestände dadurch vermieden werden, dass darauf geachtet wird, dass sich nach Baufeldräumung keine für die Anlage von Brutplätzen geeigneten Vegetationsstrukturen (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen) entwickeln.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Bergheim-Schneckenacker“ im Bereich des Ortskerns Wennemen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Bergheim – Schneckenacker“ sieht eine Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes vor. Aufgrund der Topographie sowie der vormals vorgesehenen Fahrbahnbreite von lediglich 4,75 m mussten neue Festsetzungen im Plangebiet getroffen werden. Da eine Erschließung mit einer Straßenbreite von mindestens 5,5 m als zu kostenintensiv bewertet wurde, wird die Erschließung mittels einer Privatstraße erfolgen. Die 5,5 m Fahrbahnbreite soll aber auch hier für die Fahrbahnfläche bis zur Kurve gelten, anschließend reduziert sich der Querschnitt. Durch die 1. Änderung ergeben sich insgesamt 3 neue Bauplätze (plus ein möglicher Bauplatz auf dem Flurstück 933, Flur 10, Gem. Wennemen), welche über eine Privatstraße erschlossen werden. Ein weiterer Bauplatz wird direkt über die Straße „Osterbruch“ erschlossen.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, wurden zum einen mit Hilfe des Naturschutz-Fachinformationssystems NRW die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für den dritten Quadranten des Messischblattes 4615 (Meschede) in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ermittelt.

Am 20.02.2021 wurde das Plangebiet durch den Unterzeichner im Rahmen einer für die 85. Flächennutzungsplanänderung angefertigten Artenschutzprüfung eingehend begutachtet. Nach einer Beschreibung der Wirkungen, die sich aus der geplanten Wohnbauflächenentwicklung ergeben, konnte im Rahmen einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht, geprüft werden, ob die potentiell vorhandenen Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen werden.

Für die meisten Arten konnte eine Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich für einige Vogelarten verblieb nach dieser Vorprüfung die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die Betroffenheit der genannten Arten kann allerdings vermieden werden, wenn ein notwendiges Beseitigen von Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit stattfindet und wenn bei einer späteren Bauflächenräumung sichergestellt wird (z.B. durch Mahd), dass sich auf den Freiflächen keine für eine Brutplatzanlage der Feldlerche geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Bei Festsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle in der Potential-Risiko-Analyse genannten Arten ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 nicht entgegen.

Grevenstein, den 27.05.2021



Dr. Berthold Mertens